Geschichtlicher

Ueberblick,

über den

Natural-Zehend

und dessen

Schädlichkeit in Baiern.

1802.

Kurzer geschichtlicher Ueberblick über den Natural-Zehend, und dessen Schädlichkeit in allgemeinen Sätzen betrachtet;

samt

einem geraden Wort an die Gesetzgebung über den kleinen Zehend in Bayern,

von

einem Landmanne.

1802.

Vorrede.

Jede Sache hat ihren Gesichtspunkt. — Unter dem Microscop verliert selbst die Rose ihre vorige Schönheit, sagt Möser. So werden etwa bey Durchlesung dieser wenigen Blätter manche Zehendgünstlinge sprechen; doch ohne genauere Untersuchung läßt sich auch nichts genau beurtheilen.

Dieses als eine allenfallsig nöthige Erwiederung. —

Den Schaden, welchen die Landescultur erduldet, war bey Durchgehung des Natural-Zehendwesens mit seinen Folgen mein

Gesichtspunkt. Man erwarte aber nicht eine ausführliche Auseinandersetzung dieses Schadens; sondern begnüge sich einstweilen mit meist nur hingeworfenen generälen Sätzen. Zeit und Umstände geboten mir — nicht wider meine Absicht weitschichtig zu werden. Ich wählte Gedrängtheit, um nicht zu ermüden, und Geradheit, — um durch diesen Liebling der Wahrheit mit selber gleichem Schritte zu gehen.

Wer also für die gute Seite des Zehendwesens eingenommen ist, mag auch die entgegengesetzte betrachten; denn gegenseitige Anwendung wird den Schaden, oder den Nutzen, und die Menge der Wirkungen, welche die bürgerliche Gesellschaft davon ziehet, die Größe desselben bestimmen: — sohin wird den endlichen Ausschlag die Taug- oder Untaugsamkeit, also die innere Güte von selbst geben. — —

Das

Das gegenwärtige Bändchen, welches überhaupt von der Naturalzehends-Abgabe handelt, enthält:

I.

Einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über den Natural-Zehend, und dessen Schädlichkeit in generälen Begriffen betrachtet, samt Beylagen: dann

II.

Ein gerades Wort an die Gesetzgebung über den kleinern Zehend in Bayern.

Beynahe hätte mich von der Herausgabe dieses Werkchens der etwaige Fluch mancher Zehendherren, — und der aufgrübelnde Gedanke, daß ich den nöthigen Unterhalt der Geistlichkeit nicht gönnen möchte, — abgeschreckt. Allein nie ist es meine Absicht gewe-

gewesen, den nöthigen Unterhalt; sondern nur den Ueberfluß der Geistlichkeit zu betasten. — Wenn eine Sache staatsschädlich ist, so gebührt ihr Rügung.

Ich schrieb daher nur von der Schädlichkeit des Natural-Zehends überhaupt: dann ein gerades Wort von der Ungerechtigkeit des kleinen Zehends, der leider in so vielen Orten in Bayern noch üblich ist.

Soll mich nun wegen Unternehmung dieser kleinen Arbeit ein verboßter, altcanonistischer schwarzer Geist verdammen, da ich als Laye in das verschleyerte Heiligthum alten Truges mich wagte; so verweise ich diesen unchristlichen Menschen der Belehrungswillen zu andern rechtschaffenen Priestern, die als Freunde der Menschheit — als Vertraute der Wahrheit besserer Beurtheilung fähig sind.

Die

Die Zeiten der Finsterniß, wo niedrige Drohungen noch schreckten, sind vorüber; und bedauernswerth ist der, welcher bis jetzt lauter falsche Federn, und falsche Edelsteine an sich trug; — — da hingegen ein anderer glücklich, ja dreymal glücklicher, — dem die Wahrheit zum Schmuck geworden ist, und stets die Quelle einer theilnehmenden Empfindung bey dem Leiden seines Mitbruders im Herzen quillet. —

Ich bin Landmann, kenne also alle Lasten, die den Bauersmann, meinen Mitbruder, drücken, — und eben dieses Kennen — eben dieses Fühlen, spornte mich daher an, dieses Bändchen von dem Zehendwesen zu schreiben.

Dieses diene als Rechtfertigung meines Unternehmens.

Und du endlich, allgewaltiger Geist der Zeit, schütze Wahrheit — stehe nie stille; wandle

wandle sachte, oder rausche gewaltig — allenthalben aber wehe von dir Othem des wahren Lebens, durch deine Begeisterung zum Guten entspringe nunmehr ächte Besserung — so stuffenweis wieder — güldenes Zeitalter! —

I.

Kurzer geschichtlicher Ueberblick über den Natural-Zehend, und dessen Schädlichkeit.

Sie pflügen, und säen nicht, — demohngeachtet aber ziehen sie die Fettigkeit der ganzen Erde an sich, und verzehren das geringe Haabe des Dürftigen. —

Shakespear.

Einleitung.

Auf einem je höhern Grade von Flor die Landwirthschaft in einem Staate stehet, desto glücklicher ist der Staat.

Ueberfluß ökonomischer Producte ist die Quelle des Handels, und der Handel die Quelle des Reichthums. — Allein die Landwirthschaft in Bayern überhaupt genommen, ist beynahe noch in ihrer Kindheit; denn nur der Reichthum des fruchtbaren Bodens einiger Gegenden, nicht aber dessen Industrie hat Bayern berühmt gemacht.

Die Mutter der Natur ist überhaupt genommen zu gütig in einigen Districten, als unser Vaterland zu wichtigen Verbesserungs-Mitteln (einzelne Fälle ausgenommen) zu reitzen, oder zu zwingen. — Und Unerfahrenheit, Nichtunterstützung, Kriege, die Macht, und der Druck der Privilegirten waren stets Haupthindernisse bey jedem ernsten Beginnen der Cultur, somit unter auch der Alt- und Noval-Zehend ein drückendes Glied in der Hemmkette der Industrie.

§. I.

§. I.

Die Zehendabgabe soll nie nach Strenge gefordert werden, denn seine Wirkungen sind der Agrikultur ungemein verderblich: dieses behaupten nunmehr die ersten Staatswirthschafts-Lehrer.

Ausdehnung und Verbreitung eines erkannten Uebels streitet wider das Wohl des Staats, und eine weise Regierung wird es auszurotten durch Beförderung des Wohlstandes befugt; und dieß um so mehr, da der Ursprung des Zehends kein Volk, keine Regierung, diese Steuer in natura zu geduldeu verbindlich machet.

Dem Staat ist nur das Erhaltungswerth, was demselben nützlich, unterhaltend, oder auch unschädlich ist. — **Ergrautes Alterthum aber heiligt kein Uebel.**

Der Ursprung des Zehendrechts, sogar in gemeiner Ansicht, wird alles deutlicher erklären. Ich will daher in die Dunkelheit der ältern Zeiten mich wagen, und so viel nöthig, die Geschichte durchgehen, und dann die Zehendabgabe, in Hinsicht ihrer Schädlichkeit überhaupt betrachten.

§. II.

§. II.

Deutschlands Länder wurden in den ältern Zeiten durch Eroberungen getheilt unter große, und kleine Herren. Es gab Freye und Sklaven. Die Anführer der Eroberer theilten wieder nach Krieger-Sitte die Ländereyen und die Beuten. Schenkten also ihren mächtigen Gehülfen, die man Edle, auch Ritter nannte, Güter, Grund und Boden, samt den Unterjochten als Sklaven.

Der Herr eines solchen Districts war Anführer einer Rotte, Ritter bey einem gemeinschaftlichen Heere, und dessen Pflicht war, die Nation, der er einverleibt, bey ihrer Verfassung zu schützen, und bey einem allgemeinen Aufgebot zu folgen. Daher nahm er die tauglichsten Männer seines Antheils unter sein Fähnlein, und nannte sie Reisige, Knechte.

Andere bestellte er zu Bearbeitung oder Benützung seines Grund und Bodens, und diese wurden Diener, Baugesinde. Viele belieh er mit Grundstücken auf Willkühr gegen Gaben, so wurden Pächter, Leibrechtler.

Ueberhaupt herrschte in den alten Zeiten die strengste Leibeigenschaft.

Das Geld war selten — also forderte der Herr der Gründe, und Sklaven für seine bestimmte Rente meist Naturallieferungen.

Der Leibeigne gab daher Anfangs, aus eben angeführtem Grunde seine jährlichen Abgaben, meist in Natura, so der Pächter seine Stiften. Und die Fürsten und Edeln des Landes bedungen sich überhaupt einen Theil der Früchte, oft auch den Zehenden mit andern Abgaben als directe Eigenthums-Herrn zu ihrem freyen Gebrauch.

Diesen Urgrund, aus dem sich das Zehendwesen in Deutschland entwickelt, fand ich vorauszuschicken nöthig; und nun schreite ich zur einzelnen Geschichte Bayerns, so viel zu meinem Endzwecke dienlich ist.

§. III.

Bayern war in den ältesten Zeiten gleich dem übrigen Deutschland, in einer äußerst rohen Verwilderung. Die damals herrschende Abgötterey machte National-Bildung unmöglich. — Von dem Daseyn einer sittlichen Tugend, und von der Pflicht, seinen Begierden Schranken zu setzen, hatte man beynahe keinen Begriff.

Der größte Theil der bayrischen Nation übte sich fast beständig wegen feindlichen Ueberfällen in

in den Waffen, und der übrige bestellte nur kümmerlich die Felder. Ihren Gottheiten opferten sie Menschen und Vieh. —

So schildert Westenrieder in seiner Geschichte von Bayern den ersten Zustand der Bojer.

Bey diesen Umständen, in welchen sich Bayern, wie eben erörtert, in den ältesten Zeiten befand, betrachtete man nun die christliche Religion als das **Mittel** der Nation Schwung zu geben, und den höchst nachtheiligen Abstand mit den Folgen gegen die schon längst christliche fränkische Verfassung, vorzubeugen. —

Die bayrischen Herzoge waren daher bemüht, das Christenthum aus angeführten Staatsgrundsätzen zu verbreiten. Sie errichteten also Bißthümer, und endlich Klöster; und die Sinnesänderung zur christlichen Religion gieng durch verschiedene Bemühungen immer mehr und mehr.

§. IV.

Man nahm demnach im Jahre 739. selbst ordentliche Einrichtungen von 4 Bißthümern in Bayern vor; denn ehevor hatten die Bischöfe keine ordentliche Kirchsprengel, noch ununterbrochene Nachfolge. Salzburg, Passau, Regensburg und Freising wurden als ordentliche

Biß-

Bißthümer erhoben, und die Seelen des Landes wurden den Bischöffen feyerlich von ihrem Landesherrn anvertraut; sofort nützliche Verordnungen bekannt gemacht, und die gesammte Geistlichkeit dem Volke vorgestellt.

Eine gemeinschaftliche Unterweisung des Clerus war nun ebenfalls höchst nöthig; so forderte Klugheit, Eingebohrne zu Priestern zu wählen, und diese zu einem brauchbaren Lebenswandel zu bilden, erheischte also die **Errichtung der Priesterhäuser.**

Die Priesterhäuser, die nun die Bischöffe zur Bildung der Geistlichkeit, welche den christlichen Glauben verbreiten und erhalten helfen sollten, errichteten, waren aber in ihren Städten nicht hinlänglich; und man ergrif also noch ein anders Mittel, um eine Einigkeit in der Religions-Lehre herzustellen; nämlich **die Einführung der Klöster.**

§. V.

Durch Beyhülfe der Geistlichkeit, nützliche Polizey, und Staatsgesetze wirksam zu machen, sohin die Sitten bey einem beynahe verwildertem Volke zu verfeinern, und so selbst durch Religion

ligion ein festgesetztes Regierungs-System für das Volk empfänglich, und selbes dauerhaft zu erhalten, mögen damals auch noch Hauptbeweggründe zu Stiftungen der Klöster gewesen seyn.

Man brauchte also die Klöster bey ihrem Ursprunge als Institute zu moralisch und physischer Landes-Cultur; und Religiosität möchte etwa das Aushängschild um Zutrauen, und Eingang beym Volke zu erhalten, gewesen seyn. —

In einem Lande, wie damals Bayern, das verwüstet und öde, dann voll sinnlichen Aberglaubens, und dessen rohen Einwohnern Waffenklang und Morden eine Hauptbeschäftigung gewesen, — waren diese Institute zur nöthigen Volksbildung ohne Kenntniß anderer Staatsmaximen sicherlich gute Einrichtungen; denn ihr Endzweck gründete sich damals auf die Glückseligkeit des allgemeinen Bestens. Ja die Regierung glaubte selbst eines der ersten Staatsprincipe, die bessere Anbauung des Landes zu erzwecken.

§. VI.

Was man für nothwendig einmal erachtet, das sucht man auch zu unterhalten.

Die Regierung im Besitz ungeheurer öder Strecken, und der herrschende Mangel an Geld

und an Vorrath inländischer Produkte, machte also damals zur Ursache, daß man den Klöstern, Priestern und Bischöfen zu ihrem nothwendigen Unterhalt, statt eines jährlichen Gehaltes, liegende Gründe und Ländereyen, wie denen Layen zu Lehen gab; zumal da die Geistlichkeit nicht aufhörte, Bürger zu seyn, nicht einen Staat im Staate noch bildete; sondern mit dem gesammten Staatswohl auf das engste verbunden war.

Selbst aber die Art, wie dem Clerus überhaupts sein Unterhalt ertheilt werden möchte, wurde noch für willkührlich angesehen.

Keinen Eingrif in die Staatsgerechtsamen, keinen Raub an den Rechten eines Volkes getraute sich noch der Clerus zu begehen. —

Die Herzoge und die Freygebohrnen von Bayern behielten und besaßen ihre natürliche Rechte, und die Obermacht, welche den Stiftern Schutz- Lehen- oder Landesherren gebühren.

Selbst der päbstliche Gesandte, Bonifaz, weihte erst alsdann Bischöfe in Bayern, nachdem die Bewilligung des Herzogs vorausgegangen war. —

Und die bayrischen Herzoge richteten über Bischöfe, Aebte, so wie über die freygebohrnen Landsassen auf ihren Hoftägen.

Der Unterhalt der Geistlichkeit war ebenfalls damal noch nicht bestimmt, sondern die Geistlichen lebten von den freywilligen Beyträgen der Gemeinden; und erst nach langer Zeit wurde diesen der Zehend (eine Abgabe, welche damals die Layen genossen) zu sammeln erlaubt. *)

In Deutschland, also auch in Bayern, war die Zehendabgabe vom Ursprunge, weltliche.

§. VII.

Das älteste bayrische Kirchenrecht bestund nebst einigen an Bayern erlassenen päbstlichen Rescripten, in dem Gesetzbuch der Bojer, in den Landtags- und Synodal-Schlüssen, dann in den landesherrlichen Verordnungen, und die bayrischen Herzoge übten das Recht aus, über die Hindernisse und die Giltigkeit des Ehecontrakts zu erkennen, und Trennungen vorzunehmen.

Selbst die erste Kirchenversammlung, die Bonifaz zu Leptina im Jahr 742 hielt, diente blos,

 um

*) Westenrieder.

um allgemeine Maaßregeln gegen den sinnlichsten und verderblichsten Aberglauben zu ergreifen.

Keine Anmassungen zum Volksdrucke, sondern beglückende Arbeitsamkeit, Duldung, und stille Ordnung waren die Verkündigerin der Handlungen der ersten christlichen Bischöfe, Priester und Mönche.

Noch war der Nutzen der katholischen Priesterzunft nicht in Staatsschädlichkeit verartet, — noch nicht mit einem Worte einem Theile des Volkes durch Täuschung, und Furcht vor Excommunicationen, oder des Fegfeuers, oder der Hölle, oder selbst durch Kauf, oder Bestechung, wenn sonst nichts helfen wollte, der Freyheit benehmen, um sie dem übrigen Theil mit erhaschter Gewalt rauben zu können. — —

Wie aber die christliche Religion nach und nach in den Gegenden Deutschlands, mithin auch in Bayern allgemein, und die Geistlichkeit die Seelen der Menschen gänzlich regierte, wuchs auch die **Macht der römischen Kirche**, und das Interesse dieser benützte durch Religion Länder und Völker.

Bald nagte nun der vorhin kriechende Clerus an verschiedenen weltlichen Gerechtsamen und

Landes

Landeshoheits-Rechten; — und das gesammte Priesterthum suchte sich Schutzwehre durch verdrehte Auslegung des alten Testamentes, welches sie sich gleichsam zur Christuslehre adoptirte, — brauchte daher verschiedene Gebräuche des Volkes Israels als Norma — **und erhob endlich selbst die päbstliche Macht über die weltlichen Kronen.** *)

Die heiligsten Gesetze der Natur, und des gesellschaftlichen Vertrages, und selbst die sittliche Lehre Jesu wurde nicht selten verdrehet. — Man vertröstete Völker und Fürsten mit den Freuden der Himmel, benützte für sich aber klüglich alle Ehren, Freuden, und die Früchte der Erde. — Es begannen die Zeiten der geistlichen Eroberungen.

§. VIII.

Das Volk, nun in absichtlich geleiteter Stupidität; — oft nicht minder Mächtige, und selbst Regenten machten sonach **die hyrarchische Macht fürchterlich.**

Alles

*) Sogar die **Päbste** hohlten in den allerersten Zeiten der christlichen Religion bey den orientalischen Kaysern ihre Bestättigung ein.

Sartori Staatsrecht.

Alles, was der Laye zu erhalten suchte, lag beynahe nur in dem Willen des Priesterthums. — Staaten-Zertrümmerungen, — und Staaten-Errichtungen waren nicht selten Machwerk von Rom. Und Machtsprüche, die bloß auf päbstliche Unfehlbarkeit und Interesse sich gründeten, herrschten über die christlichen Seelen, und verbreiteten Wohl und Weh durch die Reihen der Nationen.

Die ersten bürgerlichen Tugenden, welche von der Kühnheit eines vernünftigen Mannes erzeuget werden, wurden durch mißbrauchte Religion unterdrückt, und Fanatismus mit seinen Wirkungen traten an ihre Stellen. — Blinder Glaube wurde das Werkzeug fetten Erwerbes der Geistlichkeit.

So erhielt mancher Burgpfaffe einen Theil des weltlichen Zehends, so begründeten sich Beneficia durch Ueberlaß einer Zehendgarbe in einem Distrikt; so entstanden Pfarreyen, so Klöster, so unterjochten diese milden Stiftungen, so entsprangen Bißthümer — ja selbst endlich geistliche Fürsten.

§. IX.

Wenn man die Monumenta Boica von den Jahren 1125 — 1180. und von 1200 — 1300.

und 1400. durchgehet; so empöret sich die Vernunft wider die Handlungsweise des Mönchthums. — *)

In diesen finstern Zeiten opferte man den Mönchen Leute, und Güter, und gab hierüber Siegel und Briefe voll der Frömmeley.

Zu dem höchsten Ansehen hatten sich Mönche und Aebte in diesen Zeiten geschwungen. In den meisten Urkunden der Edlen von Bayern liest man daher nicht selten: „nach unser freund „ratt, und unser gnadigen herrn abpt„ u. s. w. und der Traditions-Ausdruck in den aufgerichteten Instrumenten von obigen Jahren ist fast durchaus „tradidit — — praedium (vel Mancipium) suum — — pro Remedio anime sue, et omnium Parentium super altare sancte Marie, sancteque„ — — und dergleichen.

Gerichtsbarkeiten und Privilegia, Alt, und Noval-Zehend, Umänderung der Lehengüter in Eigene Zapfenrechte ꝛc. wurden den Klöstern feyerlich geschenket.

Man

*) Man durchlese die Beylagen von Nro. I — XI. einschlüßig.

Man glaubte, die Seelen der Abgestorbenen könnten sich von den begangenen Sünden los und das Himmelreich erkaufen. —

Der Name in Schenkungen oder Vermächtnissen von Gütern und Renten (bey Aussterbung der Stämme) **an milde Stiftungen, oder Klöster — gleichsam noch fortzuleben,** und der feste Glaube an die Kraft der Vielbetherey, war auch oft kein minderer Antrieb alles in Klöster zu stecken; da Frömmigkeit meistens Pfaffenkniff benützte, — und was alles dieß nicht vermochte, **mußte Geld noch erzwingen.** —

Diese Erwerbungen mit allen Erfindungsmitteln verbunden, z. B. Errichtung der Brüderschaften, und die Statuta, Constitutiones de non alienand. Monast. Privilegia de non offend. Schirmbriefe, Raitbriefe, Beruhtbriefe u. d. gl. von Kaiser, Fürsten und Ritter, dann Päbsten, Bischöfen, Aebten und Consilien bestärkten endlich vollkommen die Gewalt des Kirchen-Regiments; es entstand zusammen gestoppelte geistliche **Jurisprudenz.**

§. X.

In das geistliche Recht wurde nun sonach auch die **Zehendabgabe** aufgenommen; denn man

man entlehnte dieses Recht starrsinnig aus dem alten Testament. *)

Auch

*) Folgende Stellen aus dem alten Testament wurden zur Begründung des Zehendrechts besonders gebraucht; als:

a) „Alle Zehenden im Lande, beyde von Saamen und von den Früchten der Bäume seyen des Herrn, und sollen dem Herrn geheiligt seyn.

b) Alle Zehenden von Rindern, Schaafen und Geißen ꝛc. und was unter des Hirthen Ruthen gehet, das ist dem Herrn geheiligt.

c) Den Kindern Levi hab ich allen Zehend in Israel gegeben, zum Erbgut für ihren Dienst, den sie mir thun, in der heiligen Wohnung des Bundes.

d) Es ist euer Lohn (der Zehend) für euern Dienst in der heiligen Wohnung des Zeugnisses.

e) Das Opfer des Zehends, hab ich zu ihrem Gebrauch, und ihrer Nothdurft, abgesondert.

f) Du sollst den Zehend absondern, von allen Früchten, die in deinem Land zu allen Jahren wachsen, ꝛc. nämlich von Zehenden deines Getreides, deines Weins, deines Oels, und der ersten Geburt deiner Rinder, und deiner Schaafe, auf daß du lernest den Herrn deinen Gott dein Leben lang fürchten.

g) Bringt alle Zehenden in meine Scheuern, damit in meinem Haus Speiß seye."

Hieraus folgerte man nun, daß der Zehend von Gott dem Herrn selbst eingesetzt, und vermög göttlicher Gebothe also zu geben seye. — Wel-

Auch hierüber sey es mir also erlaubt, so manches anzuführen, da man Religion zum Grundrecht benützte.

Geschichtlich wissend ist, daß der Zehend bey seinem Ursprung beym Israelitischen Volk ein Gelübde war. Dieses findet man im alten Testament, wo die Patriarchen, als ein Gelübde, den Zehend Gott geopfert, und die Könige ihn von allen Gütern fordern konnten.

Wie

— — Welches aber niemals dahin zu verstehen, als wenn vermög des neuen Testaments den Priestern der Zehend gebührte, und also zustünde; sondern solche und andere dergleichen Stellen müssen in einem andern Verstand genommen, und ausgelegt werden, nämlich daß der Zehend von Gott dem Herrn also selbst eingesetzt, und vermög göttlichen Gebots zu geben schuldig seye — ist wohl als ein göttliches Gebot des alten Testaments, nicht aber als ein Gebot des neuen Testaments zu verstehen.

Dieß gestunden selbst schon die alten Vertheidiger des Zehendrechts, als:

Z. B. *Did. Couarruvias* d. C, 2. tr. Vers. Et praeter has rationes.

Cardinalis Bellarmini d. Lib. I. Cap. 25. Vers. Et quod non sit morate.

Lesius de Cap. 39. dub. I. n. 7.

Cornelius Jansenius de Cap. 84. fol. 622. Vers. Ad authoritates autem etc. — — —

Wie nun der Israelitische Staat aufgerichtet, und das gelobte Land unter die Stämme vertheilt wurde; so bekamen die Priester und Leviten nichts.

Endlich aber erschlichen sie durch Maxime, als wenn ihnen Gott den Zehend abgetretten hätte, selben wieder. — Denn dortmals besprachen sich die Priester sehr oft mündlich mit Gott, so wie der russische Ponze nach Willkühr mit dem heiligen Nikolaus. — —

Weil nun aber im neuen Testament die Israelitische Republik gänzlich aufgehört hatte; so sieht man offenbar, daß die ganze Anstalt wegen den Zehenden selbst in religiöser Hinsicht uns gar nicht verbinde. *)

§. XI.

*) Die Alten schrieben schon:
„Wer das ganze newe testament, mit Verstandt durchlaufft, alle H. Euangelia durchlieset, und den Innhalt derselben recht erwöget und zu Sinn führet, der wird nirgents befinden, dz Christus der Herr im newen Testament was ausdruklich von dem Zehend geordnet, oder demselben aufgesetzt und befohlen habe."

D. Thomas. d. q. 87. art. I. post princip. Couar. var. resol.

Lib. I. cap. VI. n. Vers. Bellarminus d. S. Controve. Gener.

Lib.

§. XI.

In den ersten Zeiten der christlichen Religion in Deutschland wußte man (wie ich vorwärts §. VI. erinnerte) auch nichts von dem geistlichen Zehend.

In den Consilien selbst ist erst später daran gedacht worden, nämlich: da man anfieng, das ganze Priesterthum aus dem alten Testament dahin zu ziehen.

Im neuen Testament sind also die Zehenden bloß eine Einsetzung der Kirche, und nicht wie das alte Jus Canonicum behauptet, göttlichen Rechtens. *)

Auch

Lib. I. Tomo I. cap. 25. verſ. probatur igitur.
Lessius de juſt. et Jur. Lib. 2. c. 39. dub. 1. n. 6. verſ. Probatur primo.

*) So lese ich in einem alten Zehendrecht schon folgendes:

„also irren, und fählen diejenigen Doctores und Lehrer gar weit, die fürgeben, das Christus der Herr selbs, im newen Testament, den Zehend aufgesetzt und schon befohlen habe. Dann so deme also wäre, möchte in ganzer Christenheit, an keinem Orth, der Zehend von jemand andern verjährt, und durch langwürige Possession erpreßen oder durch Gewohnheit aufgehebt, und gemindert werden; sintemal den göttlichen Rechten zuwider kein Gewohnheit oder Praescription angeführt werden

Auch daß die Zehend nicht göttlichen Rechtens; sondern nur zur Sustentation der Geistlichkeit bestimmt seye, bekämpfen auch itzt nicht mehr die neuern Theologen.

§. XII.

Unter Kayser Karl des großen Zeiten wurde die Zehendabgabe ordentlich bestimmt; da vor dessen Regierung willkührliche Macht ihn beynahe unter sich bauschte. Man verordnete: „Ut Decimae Populi in quatuor partes dividantur. Prima Pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricia ipsius Ecclesiae. Und Gott sollte die Seelen der Armen, hieß es, von den Priestern fordern, die solches versäumten, und die Armen darüber sterben ließen. *)

Das

den mag. — Dieweil aber wißentlich, und hell am Tag, daß an vielen Orten der Christenheit der dreyßigste Theil, anstatt des zehenden Theils, und etlicher Orten gar kein Zehend geraicht würdet, Suarez tomo I. Lib. I. Cap. 10. n. 4. in fine. Also ist hieraus abzunehmen, und augenscheinlich zu sehen, daß der zehende Theil im newen testament nit in Kraft göttlicher, sondern geistlicher Rechten den Priestern gebührt."

Ita D. Thomas d. q. 87. art. I. Bellarminus etc.

*) Caroli M. L. L. §. 95. et capit. add. IV. §. 153.

Das Priesterthum wurde also Ausspender des Unterhalts vom dritten Theile des Zehends für die Arme.

Doch Gemächlichkeit verscheuchte nach und nach die Lästigkeit dieses Geschäfts; und Ungenügsamkeit, und Untersichbauschung entrang schlüßlich wieder den Zehendtheil den Armen.

§. XIII.

Die Zehendabgabe ist also bey aller Ansicht nichts anders, als eine Steuer. Und ihre Verwendungsarten blieben sich in ihrem Ursprunge, wie auch forthin überall nicht gleich; — sondern wechselseitiger Machteinfluß der geistlich oder weltlich überwiegenden Häupter, bestimmten jederzeit bis zu uns die Verwendung hievon.

So gaben die fränkischen Könige die Zehenden schon statt des Soldes ihren Soldaten. So beliehen selbst die Bischöffe die Layen mit dem Zehend, damit sie ihnen Beystand wider die Ketzer leisten, und die katholische Kirche beschützen halfen. — —

Weil nun aber dadurch der Zehend der Kirchengüter ziemlich verringert wurde; so verbot Pabst Alexander der III. im Jahre Christi 1179. im Lateranensischen Consilio dergleichen Verwendungen

gen der Zehenden an weltliche Personen, welches aber die evangelischen Stände nach dem Religionsfrieden wieder aufgehoben haben.

Die Zehendabgabe wurde also, wie aus allen erhellet, als eine der wichtigsten Finanzquellen aus dem Kraftfonde des Layen durch Macht, Nothwendigkeit, oder Politik, — **Eigenthum des Staats, oder des Priesterthums.**

§. XIV.

Das findige Kirchenregiment, und der mächtige Laye, ja das Privat-Interesse mancher Fürsten gaben stuffenweise obiger Zehend-Vertheilung einer ihnen günstigern Wendung, und es entstand sonach durch Zeit und Umstände geformt, der jetzige **Zehendrechtszustand.**

Vereinte Staatsmaximen geist- und weltlicher Macht bildete in den vorigen Zeiten jedem ihrer Wille dem Volke zum Gesetz.

So ergieng es auch in Bayern. —

Die Fürsten, und die Privilegirten theilten den Zehend vom Volke mit dem Priesterthum, und derselbe bildete sich in geistlich und weltliche Zweige. *)

Also

*) Die alten Theologen pflegten den Zehend ehevor überhaupt dreyfach abzutheilen; als:

Erstens,

Also überhaupt in jene Naturalsteuer, die man unter dem Namen Zehend noch jährlich zum verderblichsten Schaden der Landescultur entrichtet siehet.

Dieß als gedrängter Ueberblick vom alten Zehend, und nun schreite ich zum Noval-Zehend über.

§. XV.

Unter Noval-Zehend versteht man die Zehendabgabe von Früchten auf neu cultivirten Gründen.

Aecker, die nie Früchte getragen haben, sondern erst hiezu urbar gemacht worden sind, heissen überhaupt **Umland.**

Urbar ist der Grund, woraus Bäume, Stöcke, Gestäude, Reißwerk, Wurzeln, Steine, Stein-

Erstens, in die **persönlichen Zehenden**, welche nach usurpirten geistlichen Rechten sogar von dem erworbenen Gewinn durch Gewerb, Kunst, Krieg u. d. gl. gefordert wurden.

Zweytens, in die **Prädial-Zehenden**, als von den Früchten, und Gewächsen der Erden; und

Drittens, in die **vermischte Zehenden**, als von Vieh, Wachs, Honig, Wolle, Butter, Oel, Holz ꝛc. denn überhaupt suchte das Priesterthum immer allen Zehend für sich zu erhalten — bis Klugheit zur Theilung rieth.

Steinhügel, kleine Felsentappen, u. d. gl. ausgegraben, ausgebrennt, ausgereuthet oder ausgeschossen, oder vom Wasser abgeleitet worden sind.

§. XVI.

Dieser General-Begriff theilt sich nun in Bayern hauptsächlich in folgende 4 bekannte Gattungen, als:

a) in Neubrüche,

b) in Oedgärten,

c) in Reute und

d) in Rieder.

Man erlaube mir, diese 4 Hauptgattungen, die beynahe die Hauptcultur in Bayern schon ausmachen, näher zu bestimmen.

Neubruch ist ein Grund und Boden, welcher schon durch den Pflug allein zum Ackerland gemacht werden kann. Z. B. Altfläcke, Wiesen, lange, oder breite Raine ꝛc.

Oedgärten ist ein Grund und Boden, der nur alle 3-4 oder 6 Jahre ohne Düngung, und ohne Cultur in Pifang, oder Trümmer, oder kleine Bette durch den Pflug bebaubar gemacht wird.

Reut. Ein Grund und Boden, der vom Holz abgereutet wurde, und bloß mit der Haue gehackt, und nur einmal angebaut wird; sodann wieder zum Holzanflug, oder Anbau liegen gelassen wird.

Ried. Ein Grund und Boden, der wegen Stöcke, oder Steinen, oder Steile ohne Pflug, bloß mit der Haue bearbeitet, und fast jährlich bebauet wird.

§. XVII.

Die Cultur selbst aber theilet sich in die

a) — geringe,

b) — eigentliche, und

c) — enorme.

Unter geringer Cultur verstehet man vielmehr nur eigentlich Bebauung. Also die so eben erklärten, und in Bayern üblichen vier Arten.

Unter eigentlicher Cultur hingegen wirkliche Urbarmachung.

Und endlich unter enormer Cultur die schwereste Urbarmachung, die beynahe nie den Kostenaufwand vergütet.

Die Mittel zur Urbarmachung (§. XV.) bestimmen also überhaupt die Grade der Cultur.

§. XVIII.

Die Nothwendigkeit hat von jeher die Menschen zu den beschwerlichsten Erwerbungszweigen (worunter die Cultur, die eben in ihren Theilen betrachtet wurde) bereitwillig und geschickt gemacht.

Das Bedürfniß zu verzehren, steht mit der Bevölkerung in genauem Verhältniß. Bey Ueber-

schwung

schwung dieser, entstehet also natürlich Mangel in Haupt-Nahrungsbedürfnissen; und Reproduction muß jederzeit in dem nämlichen Verhältniß einer weitern Cultur diesem Uebel steuern; oder die hieraus entspringenden Folgen würden verschiedene Staatsnachtheile hervorbringen.

Das System der Staatsaderläßen, welches oft leider übel angewandt, bey schiefen Staatsmaximen Beyfall erhielt, wurde durch tiefdringende Staatsklugheit, und den Geist der Zeit, durch Menschenwohl geleitet, in beglückende Regierungsform gemodelt, und nach diesem also, mehr Land cultivirt zu werden, allgemeiner Wunsch. — —

§. XIX.

Die Landwirthschaft wurde sonach immer mehr als ein beglückendes Staatszweig in dem Glückseeligkeits-Systeme der Völker aufgenommen.

Allein der eingeführte alte Zehend, der nicht den zehnten Theil, wie einige irrig glauben, sondern nach Lage, oder Beschaffenheit des Bodens die Hälfte, oder zween Drittheile, ja manchmal wohl gar den ganzen Gewinn dem Landmann wegrafft, und leider oft nichts als Mühe und Arbeit, Wag, und Gefahr, dann Verdruß und Unkosten demselben zurückläßt, leget

nicht nur allein der Industrie Fesseln an; sondern noch mehr der Novalzehend.

§. XX.

Der Novalzehend beschweret die Cultifateurs, also gerade jene Menschenklasse, die Aufschwung durch gerechte Schonung, und steten Reitz durch Unterstützung, und Interesse erhalten sollte.

Der Novalzehend raubt die beglückende Thätigkeit des Volkes, samt dem Verwendungs-Capital, welches die Bebauer des Bodens in ihren Händen gehabt, und gönnet diesen überhaupts nur, durch einige Privilegien gehindert, die Interessen hievon. Das Hauptcapital geht also mit dem Unternehmungslohn, dem gebührenden Reitzmittel verloren, welches daher jederzeit als Hinderniß für landwirthschaftliche Verbesserungen höchst nachtheilig wirken muß.

Ich gehe sogar zum Extrem. Es giebt wie (§. VIII.) erörtert wurde, enorme Cultur.

Und auch dieß muß ihre angemessene Reitzmittel genießen; denn Aneiferungswohlthat muß mit den Stuffen der Cultur progreßiv verbunden seyn.

Dem Staate bleibe also die höchste Stuffe nie unwichtig; ja wenn selbst überschwingliche Cultur

dem

dem Cultifateur betheiliget. Der Staat gewinnt doch durch der Zeit Ewigkeit, da steriles Land urbar gemacht worden.

§. XXI.

Die Industrie ist eine Folge der Freyheit. —

Wie kann aber diese entstehen, wenn man eine andere als eine billige und gerechte Abgabe zu fordern geduldet? — —

Das schuldige Behagen, den reitzenden Lohn, die Früchte der Arbeit ohne Abbruch als wahren Erwerb betrachten, und benützen zu dürfen, wird die producirende Klasse vermehren.

Die Reichthümer einer Nation stehen mit der Summe der Arbeiten im Verhältnisse. — Folglich je größer die Anzahl der producirenden Klasse, um so größer ist auch die Summe der Arbeiten, mithin auch der Ertrag der Nationen. Dieß ist die Sprache der Landwirthschaftslehrer.

Man hemme also nach diesen vorausgesetzten Gründen nie durch Natural-Steuern, oder Abgaben die Industrie; sondern überlasse sie ihrer natürlichen Thätigkeit, nach dem Wunsche der ersten Staatsmänner dergestalten: daß ein jeder versichert seyn könne, seinem Genie

fol-

folgen, und das Ueberflüßige willkührlich in Zeit und Art benützen zu dürfen, die ihm am anständigsten scheinet; — und dieß in vollkommner Freyheit, so weit es nicht mit der öffentlichen Glückseeligkeit des Staates streitet.

§. XXII.

Hiedurch entstehe aber nicht die Meynung, wie einige sich irren könnten, die producirende Klasse von Auflagen befreyt zu sehen; denn es ist so gerecht, als billig, daß diejenigen, die über die allgemeine Wohlfahrt wachen, und alle Mittel anwenden, die Staatsbürger zu beschützen und zu beglücken proportionirlich auf ihre Kosten, indem sie die Früchte davon am meisten genießen, unterhalten werden.

Jede Abgabe aber, die die Industrie, und der Fleiß der Producten entnervt, ist unschicklich und verderblich.

Der alte und Novalzehend ist Druck der Agrikultur, Hemmung der Unternehmungen der Cultifateurs, Erstickung des beglückenden Cultur-Geistes, mithin Zernichtung aller herausfließender wohlthätiger Folgen. *)

§. XXIII.

*) Der wahre Staatsmann überblicke nicht mit flüchtigen Auge den unersetzlichen Verlust im Ein-

§. XXIII.

Der Staat, der seine eigenen Kräfte nicht zu entwickeln sucht, der den Reichthum seiner Selbstkräfte nicht zum Hauptgrund dessen Stärke macht, ist Spielwerk für klügere Staaten. Ein solcher Staat unterhält seine eigene Schwäche, und ist also eine Satyre auf eine vernünftige Staatswirthschaft.

Nach böhmischer Landesverfassung giebt der dortige Unterthan keinen Zehend.

Der böhmische Landbebauer ist also seines Gewinnes gewiß; — wo hingegen der bayrische meistens der seinigen dem Zehendherrn zu überlassen

Einzelnen, und so im Ganzen für den Staat, bey Einbringung des Zehends. Er berechne die ungeheuern Summen der Früchte, die gänzlich durch die Naturalzehend-Verreichung verloren gehen; denn jeder Oeconom wird bekennen müssen, daß bey den Auszehendungen — dessen Aufbewahrung — und wiederumigen Verführung ꝛc. des Naturalzehends bis in die Scheune des Zehendherrns **gewiß die Hälfte der Zehendfrüchte verloren geht;** — ohne die erst oft nicht zu vermeidenden Nebenschäden, so anders zu berechnen. — Um welches alles bey Aufhebung des Naturalzehends der Bauersmann glücklicher und der Staat selbst reicher werden würde.

lassen schuldig — mithin bey diesen Umständen Bayern mit dem früher erwachten Böhmen so lange der Zehend nicht aufgehoben wird, in verschiedenen Verkauf einzelner Fälle ausgenommen, nicht zu concurriren fähig. —

Die erste Grundregel, die zu Beförderung der allgemeinen Glückseeligkeit führt, ist:

„Daß man vor allen Dingen die Länder des Staats auf alle nur mögliche Art cultisire und anbaue, dann die Hindernisse dagegen beseitige, und so durch die Früchte hiedurch seine Nachbarn zu übervortheilen trachte."

Will in Bayern also allgemeine mögliche Glückseeligkeit befördert werden, so vertilge man durch schickliche zweckmäßige Mittel *) (und anderseitige Vergütung, die etwa hierdurch betheiligten) die Hinderniß der Industrie, des Agriculturgeistes, und überhaupt der Landes-Cultur, hiemit dessen Hemmungs-Stoff, das Natural-Zehendwesen.

Bey-

*) Die anpassende Auffindung derselben entspringt aus der umfassenden Landeskenntniß, und den Regierungs Grundsätzen; dann der Weisheit — also höhere Staats-Politik, und der Selbstkraft der höchsten Staatsgewalt.

Beylagen.

Nr. I.

Diploma Fundationis vernaculum. Anno 1037.

In namen der heiligen und ungetheilten Dreyfaltigkeit, aus verhenngen göttlicher guetigkeit, *Eberhard Graf von Murach.* Als wir unterweist werden aus den allerheilwertigsten gesezen der *heiligen Kosung* *) das wir zeitliche, und irdische Guetter verlassen, und nachsezen sollen, und erkennen zu erwerben die ewigen Nutzung und Wohnung die ohn Ende in den Himmeln beleibiglich seyn, und darum damit wir mit geben den gebothen des Hern ein tabes unnutzes hören, sondern das wir merken sein nachzuvolgen göttlichen Rate; haben wir etlich Ende, und statt vnsers väterlichen Erbs in *Osterland* **) gelegen, als Elsbaich, Legenpach, Aspershofen, Freinstain, und Gorspach, mit allen zugehören, und zehn Weingarten, und etlich in *Bayern* als die Sintzpurckh, mit dem Woldt Sintzpuech, Samspach, vnd Langguait,

*) Kosung, Chosung, a V. chosen, eloqui, sermocinari.
**) Austria.

guait, und allen andern zugehören, und auch in obern Bayern das dorff *Geissenfeldt*, mit samt dem aigen und forst, und *Gigueigenhausen*, und *Mentzenpach*, *Feglenpach*, und *Gaimersbaim*, mit allen zugehören, freylich und lediglich gegeben, zu Erhöhung *der Abbtey zu Geissenfeld*, und haben uns unser frawen Lichtmesstag nach Christi unsers Hern Geburth, achthundert und dreysigsten *) aller Gerechtigkeit, und allen benannten Stucken verzihen und genzlich aufgeben, wir haben auch das gevestigt und besstäth mit guten Verhengen unsers lieben *Gemahels*, und auch ander fürsten und Grafen Rathe, und haben solchen unsern Willen aus Babstlichen und Keiserlichen Gewalt und Mayestaet erworben, gefestigt und bestält zu Sein in den Ehren der allerwürdigsten Jungfrau Maria, und S. Zenonis, und das darin unser, unser Eltern, und Vorfodern und Nachvolgern ein *lobliche Gedächtnuss* wurde gehalten, darumb sollen die frawen alles oben benennt freilich besitzen zu ewigen

*) In autographo scriptum fuisse suspicior CIↃ, quod interpres legit pro numero 8. octonario. Porro coenobium istud non saeculo nono, sed undecimo ab isto Eberhardo fundatum fuisse, anno sal. MXXXVII. Clarum est ex Chronico Eberspergensi prolimiore apud illustrem *Oefelium* scriptor. rerum boicar. II. pag. 10.

ewigen Zeiten, *mit allen ihren Zuegehören*, *und Anhengen*, *als Geſchloſs*, *Märckten*, *Goſsen*, *Weilern*, *Dorffern*, *Kirchen*, *Knechten*, *und Dirnen*, *Hofſtetten*, *Gebeuen*, *Gebauts und ungebauts Erdreich*, *Weg und anweg*, *ausgengen*, *und eingengen*, *beſuechung*, *order die beſuecht mogen werden* (inquirendis) *Zollen*, *Mauten*, *Tafern*, *Wäldter*, *Vorſten*, *Schwaigen*, *Gejadt*, *und Wildtpan*, *Waſſern*, *Viſchwaiden uud Viſchung*, *Milen und Milrechten*, *Weingärten*, *mit allen beweglichen und uubeweglichen*, *und mit allen andern Anhengen*, *Nutzung und Nieſsung*, *die geſatzlich geſchrieben oder benennt mögen werden*, mit was ſchickung das iſt, das alles geben und zuaigen wir, als wir am allerbeſten und veſten thuen mogen ohn aller widerſprechen, und wöllen das die wurdig Abbtiſſin der Saemmung zu *Geiſsenfeld* aus Kaiſerlichen und unſern Rechten frey Macht und Gewalt habe, zu ewigen Zeiten ſolch obbenant Stätt und Endt mit allen ihren Anhangen als oben beriert iſt, inhalten und beſitzen, und ihr, und dem Gottshauſs ein fieglichen Vogt den obbenanten Endten gelegen zu erwellen, oder was ihn verzimbt mit aller Schickung, mit dem Zuthuen, zu Nutz und Nieſsung des Chloſters. Ob aber yemands, das ob Gott will nit geſche, die Groſsgebung dieſer unſer Gab,

Gab, die mit Bäpſtlichen und Kaiſerlichen Gewald geveſtiget und beſtält iſt, fürnämb zu erſtörn oder zu brechen, oder zu freveln, oder ſolch unſer Gebung nieder zu drucken oder zu beſchweren, mit was Maſs das geſchäh, der mueſs das an dem Tag des Gerichts vor dem Augen Gottes ewiglich beweinen in der unausleſchlichen Zwangckhnuſs, das mit geſcheh, ſonder das die unſer Gebung von allen ewiglich unzerbrochen beleib, haben wir den Brief darnach ſchreiben laſsen, mit unſer aigen Hand geveſtet, und haben heiſsen bezaichen mit eindruckhen unſers Siegels. Und des ſind Zeugen Graf Babo von Scheyern, Udalrich Margraf Adalbero. Margraf Otockher ſein Bruder. Babo Engildre. Arbo. Magonus. Huch. Ortolf. Chuno zu Vohburg. Werner von Glana, Gotteſchalkh von Marpach. Werner von Prun. Gerunckh von Luvensgorf. Geſchehen am Tag, und jare oben benannt.

Nr. II.

Decimae circa anno 1140.

In nomine Sancte et individue trinitatis *Cunradus* Dei gratia Salisburgenſis Eccleſiae Archiepiſcopus. Quia Divinis monitis fidelis eccleſiaſticarum rerum Diſpenſatores eſſe frequenter amonemur,

mur, ſanctorum loca, prout potuimus, alicuius doni honore ſtŭduimus ſublimate. Inſtinctu ergo divino, Cleri et *populi noſtri conſilio* tradidimus ſuper reliquias ſancte Marie, ſancteque Radegundis in Loco, qui dicitur *Muldorf*, omnes decimas de novalibus Garzenſis foreſti inter Bramberh et Holinſtein, nec non et Silvam Eichowe in Communiem uſum Canonicorum ibidem Deo ſerventium. Hujus traditionis teſtes ſunt. Engilbert marchio. Engilbert Hallenſis Comes, Sigfrid Comes. Cuno Advocatus et filius ejus Cuno. Friederich de Hunisberg. Heinrich de Secirchin. Meingoz pincerna et filius eius Sigbato. Olkoz Adalbero et filius ejus Turinch. Liutolt. Wiſint. Heribort de Friheim. Wolcholt et Wolcholt, et filius ejus Wolcholt. Luitwinus de Emphingin. Wolfram de Offinwanc. Engildo. Gotifrid. Cunrath. Adelo. Sefrid. Starchant. Afram. Wernbart et frater ejus Rudiger. Heinrich. Heinrich. Gotifrid. Ogo. Wezol de Emphingin. Gotifrid. Adalbert. Rudiger. Pernold. Walter. Arnolt. Alnolt et filius ejus Dietmair. Pruno et frater ejus Wernher. Rupert et frater ejus Heinrich. Lampert et Wernher. Arnold et Richer et Rupert.

Nr. III.

Nr. III.

Circa anno 1140.

Notum ſit omnibus Chriſtianis, quod quidam nomine *Oudilſcalch de Toringin* tradidit ad altare S. Margarete (in Baumburg.) propriam ancillam ſuam nomine *Luicardam* et Poſteritatem ejus pro remedio anime ſue ea: Lege, ut ſolverent ſingulis Annis V. denarios, et ſi non darent tribus annis, et in quarto anno non emendarent, ut proprii eſſent. Hoc atteſtantur Heinrich filius ejus, Engilprecht et Adelbrecht de Chiemigen.

Nr. IV.

Circa anno 1145.

Item quaedam Mulier nomine Gertrudis tradidit ſe ad Altare S. Margarete et omnem Poſteritatem ſuam, quicquid natum fuerit ex ea, virili ſeu ad quinque denarios annuatim perſolvendos, filiabus quoque ſuis concedens perenni Libertate perfrui.

Nr. V.

Ich *Ruger* und *Machat* des Herrn Rugers Sun von Taufkirchen vergehen an dieſen Prief, daz wir uns genezlich verebent, und vericht habent umbe alle die Anſprach und daz Geld daz uns daz Gotzhaus von Ow gellten ſullt als verre daz wir nit

nit mer hinten den Probst, noch hinten den Convent noch hinten dem Goteshaus ze sprechen haben, nur daz wir in gern dinen swalen, swa sie unser Dienst bedurffen, und ist die ebenig geschehen *nach Rat unser Vroun von guet Rat*, und unsers Herrn von Taufkirchen des Herrn Walters und ander freunde Rat: des geben wir in diz Prief verspart und bewert mit *unser Vraun Insiegl von gut Rat und* unser Herrn von Taufkirchen der vorgenant &. daz ist geschehen anno Domini 1298. ze Weichnachen.

Nr. VI.

Anno 1309.

Nicola, *Liebhart*, und *Gozwin*, wir drei Prieder, und sien herrn Rugers des Ritter von Tampach verichen an dem Prief, und toun chunt, allen di den Prief lesen, heren, *daz wir mit gemainen Rat durch unser Voder Sel willen*, *und unser Sel willen* uns verzigen haben und ausgeben haben, alles daz Vogtrecht, daz wir ze Recht heten, und daz uns anerbt von unsern Vorvodern, Sand Felicitn und ir sieben Sien der Herschaft, und der Pruderschaft von Aw aus den zwain gouten daz *Percheim*, und auf dem hochenperch ze niezzen und ze haben ewiglich an Wider Red und an Anspruch, daz der Red stell sie und unzerprochen,

darinen geben wir dem Gotzhaus von Aw den Prief ze einen rechten Urkund *versiegelten mit des ersamen Probst Gundachers, und erzpriesters Insiegl von Garz,* wen wir aigen Insigl nicht an hetten, der Prieff ist gegeben da von Christsgeburt waren dreizehn hundert Jar und in den neunten danach an den Oster tag *des Peicht Tags.*

Nr. VII.

Anno 1313.

Wir *Wernher von Gots Gnaden Probst Datz Auw,* toun chunt allen di den prief lesent hörent, datz wir Lazzen haben chounraten ab Persting unser Gozhaus Urbor an dem Hoseltperch fünf Jar an dienst; dazu geben wir im ain Scharf Chorns hintz herost, und Schulen im auch schirmen gein dem Vogt, als vil wir mogen an unsers Gotzhaus Schaden, des sint Pirgen chounrat ab dem Persting, und chounrat ab Hofelperch, und ist geschehen, da von Christ Purt worn dreycehen hundert Jar, in dem dreycehenten danach an Sant Rouprets Tag als erstorben was.

Nr. VIII.

Anno 1329.

In Gottes namen Amen: Ich *Hainrich von Schmiechen* Ritter vergich und thun kunth allen den

den die diesen Prief lesent oder Sehent, das ich mit Rat und guten Willen Herrn Steffans von Schmiechen meines Bruders und aller unser freunt zu den Zeiten da ich und derselbe mein Bruder danocht nicht mit einander getailt hetten, den *Drittail des Zebendes der zu Pridericbingen gelegen ist*, mit allen den Rechten als wir von unsern Vater seligen geerbt hetten, recht und redlichen *durch unser frawen Willen* geben haben dem Gottshaus zu Diessen auf unser frawen Altar, und zu einen rechten *Salgeret*, unserm Vater unser Muetter, allen unsern Vodern, und allen unsern Nachkommen das sy der darum ewiglichen, die deme in dem Convent zu Diessen sint, gedenken sullent. Daz das alse stete beleibe und unzerbrochen, darum gieb ich in diesen Brief versiegelter und bevestigent mit meinem Insiegl das daran hanget. Des sind Gezeuge Bruder Heinrich Greill Comentur zu Aichach, Herr Johannes von Gundelfingen, Herr Berchtold der Birschling, Herr Friderich Hofmajr der Appoteker. etc. anno 1329.

Nr. IX.

Anno 1340.

Wir Wernhart von Gotes gnaden Probst ze Aw etc. — — — — Datz wir mit guten Willen

len und mit *Vordachten Muth* verhaizzen haben, *datz wir alle Wochen zwo Messe haben sullen auf unser frawen Altar ze Aw* in der Mitichen aine, und die andere am Samztag, als si Her *Hainrich der alt von Harschirchen* gestift hat, und sin Sun Her *Hainrich*, und Her *Hartprecht* ze Sel geräet iren Vodern und ir Haus fraw und ir Erben und Nachkommen ze Hail und ze Saeld und Selgraet lebendigen und toten. Darumb auch die *Gult* die hernach verschrieben wird, dem Convent varlechen sol weren in die Obtay. Ze dem auf ze Prukkagen ein halb Phunt Regenspurger Pfening Gult, und auf dem Gut ze Haesental sechzik Pfening Gult alles Regenspurger Pfening. *Wir veriehen in auch daz di Messe sullen weren ewiglich, dieweil die Werthl* *) *stet.* Und soll auch die Handvest andern ihren Handvesten nicht schaden. &c. Datz ist geschehen, do man zalt von Christes Gepurt dreizehen hundert Jar, und darnach in dem vierzigsten Jar den nachsten Suntags nach dem Aufert Tag &c. — —

Nr. X.

Vendicatio hominum proprium.

Anno 1356.

Ich *Greymold von tuntenhausen*, *Ott mein Bruder* veriehen fur uns, und *unser Hausfrau*, und für

*) Welt.

für all unser Erben, und thun kunt, dass wür nach guten Rat und aigenen Willen bericht und beschuldigt sein werden mit unsern *gnedigen Hern Hern Abbt Hainrich, ze Rott*, und seinen Gotshaus umb alle di Ansprach, di er gein uns gehabt hat, *und unser baider Heurat buess*, also, dass wür iem geobt und versprochen haben mit unser Treü und Aid, wan unser baider Hausfrauen, di wür ietzund haben, nit mer sind, so sollt ie derselb under uns ein andere nemen, *die des Gots-Haus ze Rot aigen Weib seie*, und sullen auch uns unsern gnedigen Hern ze Rot, Seinem Gotshaus nit entphrömden in Stät, in Panmarkt, noch hinter gwaltig herschaft: und ze besser Sicherhait haben wür im und seinen Gotshaus zu uns ze porgen versetzt *unser zwai aigen*, Stinest das ist gelegen ze Hermaning, dass andere ze Parstorf. Ob dass wär, dass wir der geschrieben Punct ain, oder ueberfüren so sollen Sich die genannten zwai aigen an in an sein Gotshaus verfallen haben für zwaj ledige und gekaufte aigen, und sollen dan dem Gotshaus ze Rot dienen, als ander aigen, di ze Selgrät gekauft sind, und sullen wir vorgenannt zwai Leib, und all unser Erben Fürbass kein Ansprach darnach haben, noch gewünen weder mit Recht noch an Recht &c. Actum Sub Sigillo *Chunrath*

Tyrnd-

Tyrndleins Landrichter ze Kling, *und Otten des Pretſchlaifers*; Teſtibus Ruprecht der Spillperger, Hainrich der Prant, Ludwig der Buebinger, Hainrich der Aeslinger, Steff[illegible] der Weſterhammer. 20ten Jan. ao. 1356.

Nr. XI.

Synodus Ratisponenſis. anno MCCCLXXVII. celebrata.

XVI. Decimis qualiter ſoluti debeant. — Revera Sancti patres in ſuis tradiderunt Scripturis, de vino, grano, fructibus arborum, precoribus, ovis, negociacione, de ipſa malicia, de venatione, de omnibus bonis decime ſunt miniſtris tribuende, ita, ut qui de hiis eas ſolvere neglexerint, eccleſiaſtica debeant Diſtrictione percelli. Volumus igitur et diſtricte precipimus, quatenus antequam de bonis predictis expenſis deductis decimas eccleſiis, ad quas pertinent, cum integritate debita perſolvant. Item cum Levitis, ſeu eciam ſacris perſonis jure divino decime debeantur, dolentes referimus, quod quorumdam Laycorum Cupiditas huiusmodi ius, quod deus ſibi in Signum generalis dominij retinuit, nititur abolere, et de ſua Voluntate de hiis, que ad ipſos non pertinent, aliter ordinare, ijmo pocius deordinare perſumunt, quaſi a ſeſe divini ſeruicii jugum velint excutere, quod in Baptismate ſunt profeſſi.

Hu-

Hujus igitur approbacione concillij diſtricte precipimus, vt juncta laudabilem conſuetudinem patrie decime tam antique quam de novalibus majores & minute plenarie perſölvantur, nec licet alicui Layco nobili, cuiuscumque dignitatis vel principatus exiſtat ſibi decimas & maxime deminutis & novalibus uſurpare, alioquin ſi contra fecerit, ab ingreſſu eccleſie usque ad Satisfaccionem condignam ſe noverit eſſe ſuſpenſum.

Statuimus, ut Judei ſacerdoti parochiali, infra cuius terminos manſerint, pro eo, quod loca, in quibus chriſtiani habitare deberent, occupant, juxta quantitatem dampni, quod ei ex hoc inferunt, ad arbitrium dioceſani loci omnes proventus, quos a Chriſtianis, ſi ibidem manerent, ſacerdos perciperet, refundere Compellantur, decimas eciam predialis cum omni integritate perſolvant.

Item ſtatuimus, & ſub Pena ſuſpenſionis precicipimus firmiter & diſtricte, ut Decani, plebanj, & proviſores eccleſiarum inquirant diligenter homines cenſuales eccleſiarum noſtrarum precipiente diſtriccius ſub pena excommunicationis ſuis ſubditis, ut ſe prodant, ſeu manifeſtent ſaltem occulte, ſi non audeant manifeſte, & de hac Cauſa in Confeſſione diligentem faciant inquiſicionem, & nobis dent in Scriptis nomina inventorum cenſualium, vel prelatis ec-

ecclesiarum, ad quas pertment huiusmodi censuales. Item statuimus, quod nullas, qui decimas novalium vel alia dona Ratisponensis ecclesiae, & aliarum ecclesiarum sibi subditarum, que sunt absoluta, vel obligata pignori, vel homines proprios aut censuales ipsuis in proprietatem, vel in mines proprios aut censuales ipsius in proprietatem vel in foedum sibi vindicare presumant injuste et huiusmodi hominibus propriis seu censualibus, qui se substrahere nituntur ecclesie predicte Dominio, quesito colore, non concedantur ecclesiastica Sacramenta, sed singulis diebus dominicis & festivis excommunicati denuncientur in ambone, ne per temeritatem tam improbam eterne dampnacionis sub nostra dissimulatione dictos iniuriatores laqueus involvat & apprehendat.

Avaricie Cecitas quorumdam Sacerdotum oculos in tantum excecavit, quod sepius & frequenter debitores decimarum, novalium & censuum ecclesiarum, quod dolentes referimus, in Confessionibus, & extra inducunt, ut sibi decimas & census huiusmodi tradent, & assignent, false promittentes restitutionem, & porreccionem earundem. Cum igitur occasio peccandi Omnibus sit auferenda, statuimus, ut nullus sacerdotum talia, & similia de cetero facere autusurpare presumat, alioquin se noverit suspensum a divinis eo facto.

II.

II.

Ein gerades Wort an die Gesetzgebung über den kleinen Zehend.

„Man befolge zwar die schlechten Gesetze, suche
„aber ihren Ungrund zu zeigen, damit Weisheit
„sie verwerfe."

Der **kleine Zehend**, welcher in schuldiger, unentgeldlicher Verabfolgung des zehenden Theiles von dem mit Fleiß und Mühe erbauten Eigenthume, der nicht nur höchst nöthigen Gartengewächse, dann der geringern, sowol für Menschen als Vieh erbauten Feldfrüchte, sondern auch mancher Kunstpflanzen in verschiedenen Gegenden Baierns besteht; erstrecket sich sogar auf einige durch menschlichen Fleiß erzogene Gattungen, oder aufbewahrte Produkte vom Thierreiche.

Daher läßt sich der **kleine Zehend**, der in einigen Gegenden Baierns, wie gehört nur üblich, um klärer zu werden, füglich also eintheilen:

A. **In den Zehend von einigen Nahrungspflanzen und Früchten**, als Kraut, Brech- und Stoppelrüben, Dorsten, Kohlrettig, Ranern, gemeine und polnische Erdäpfel u. dgl. dann

B. **In den von rauhen Handlungs- oder Kunstpflanzen**, als Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak ꝛc.

C. In den von einigen Arten, und Producten des Thierreichs, welcher letztere auch in Baiern Blutzehend genannt wird.

Unter dem Blutzehend wird weiters verstanden.

1tens Der Zehend von jungen neugefallenen Vieh; als der Hühner, Enten, Gänse, Spanferkel, Lämmer, ꝛc.

2tens In den von Nutzungen aus der Viehzucht, oder Oekonomie: nämlich Milch, Käs, Butter, Schmalz, Eier, Honig und Wachs: dann Wolle, Haare und Fellen, ꝛc. —

Der Zehend von Wolle, Haaren und Fellen ꝛc. also der 2ten Gattung des Blutzehends ist jedoch in Baiern wie bewußt nicht mehr üblich.

Alle aber bei A. B. & C. benannte gewöhnliche kleine Zehend-Arten ist man gemäs baierisch statuarischen Recht

"der Geistlichkeit ihres geistlichen Amtes *),
"und Unterhalts **) halber, oder auch an-
"dern

*) Gerade als ob sie sich nicht für jede dahin einschlägige Verrichtung ohnehin schon gut bezahlen ließen.

**) Der ohnehin überall äußerst reichlich ist, und eben

"dern, wo selbe einmal hergebracht, von
"Gewohnheitswegen ***) zu verab-
"reichen schuldig.„

Es beruhet demnach der Ursprung, und der Annehmungsgrund dieser Gesetzstelle lediglich in der alten Observanz.

Bloß Gewohnheit ist also, wie deutlich erörtert, die Schöpfung des kleinen Zehends in Baiern; dann Verjährung, dessen Stütze, und Fortdauer dergestallt:

"Daß so oft, und vielmahl vorgedachte
"Nutzungen, oder Zehendarten erzielet wer-
"den mögen; eben so oft auch der Zehend
"hievon gegeben werden müße.„

Nach weitern bestimmten Ausfluß obiger zuerst angeführter Gesetzstelle.

Ja noch mehr:

"Wenn

eben daher den größten Theil der Pfaffen (die rechtschaffenen sind ohnehin ausgenommen) zum Wucherer macht.

***) Wozu das? — Der Gewohnheitsdieb wird gehangen — die Gewöhnlichkeiten des Klerus aber bleiben ungestraft, und erlangen noch obendrein durch die Länge der Zeit ein vollgiltiges Recht. — Die Tauben fängt man ein, die Raben läßt man fliegen. —

"Wenn auch einer geistlich, oder weltlichen
"Person, nicht allemal der Zehende; son-
"dern auch öfter ein mehr, oder niederer
"Theil gereicht zu werden pflegt; nichts
"desto weniger (trotz der sonst überall
"schädlichen Ungleichheit) doch diese
"Abgabe der Zehend benamset: und auch
"sogar diese Gewohnheit, da man mehr,
"oder weniger, als den zehenden Theil
"giebt, nicht für ungültig geachtet werde.„
So weit begünstigt unter andern noch das bairische Zehend-Recht, den Zehendinnhaber.

Dieses nur als ein vorauszuschicken nöthig befundener Ueberblick des gesetzlichen kleinen Zehends in einigen Districten von Baiern.

Nun werde ich in die täuschenden Hallen, und in das Innere dieses Gesetzes selbst zu dringen suchen, und zwar nur als Landmann, der aber doch als thätiger Staatsbürger, als Theil des Ganzen dazu berechtigt ist; weil schwerer Druck dieses eisernen Gesetzes freye Sprache einmal erfordert, und allgemein empfunden — zur lauten Volksklage — geworden ist. — —

Pfaffismus überhaupts durchwühlt nun schon seit Jahrhunderten das bairische Heimath.

An-

Anfangs zufrieden, dessen größerer Theil nur mit **Nothdurft**, noch dankbar für freywillige Gabe dem Laye; dann überhaupt karge in seinem Genuße, flehte er kriechend für Arbeit und Gebeth um schlechten Unterhalt; nannte alles **gottesvergeltliche Schenkung**, und bemeisterte sich so durch Demuth und Kirchenverrichtungen des Mitleides der gutmüthigen Menschen.

Theilte sich hierauf bey Vermehrung in Rotten, und wurde **Mittel zur Täuschung**.

Fromme Einfalt des Sklaven, des Freyen, des Herrschers machte ihn aber bald zum Liebling, ja er wurde **Bewahrer ihrer Geheimniße**, und so bald darauf **Nothwendigkeit der Regierung**.

Nur er, tükisch klug, alles übrige gutherzig dumm um ihn; schwang er sich also leise von Stuffe zu Stuffe. Lenkte Völker, und setzte, und entsetzte deren Herrscher; dann unterschob er ihnen schlüßlich selbst noch Gesetze.

Bald nun entwöhnt der Arbeit, bekannt gemacht mit den Reitzen des Ueberflußes, ersann er Bübereyen im Müssiggange, und wurde lüstern nach fremden Haabe. Bettelte sich also Benefizia, Pfarreyen, Dechenate, Hospitien, Klöster, Stifter, und Ländereyen. — — Setzte sich

beschir-

beschirmende Aebte, Pröbste, Bischöffe, und geistliche Fürsten; **und regirte durch Ohrenbeicht, Concilia, und — Bannsprüche.** — —

Forderte itzt, bewußt seiner Macht, kühn, für heiligen Trug, und leere Gebethe seinen Unterhalt vom Volke; und dessen Häupter von ihm im Gängelbande geführt, bejahten im heiligen Gehorsam fast alle Forderungen. — So bekam er auch aus frommer Gutmüthigkeit den vorhin anderst verwandten Zehend, und die ihm vom Volke übertragene Ausspendung desselben an Pilgrimme, und Arme, dann der hievon weiters bestimmte reale Zufluß zur Staatsnothwendigkeit verschwand. — Das ist: der Pfaffe eignete sich fremdes zur Pflege, zur Unterstützung der Armuth, und Dürftigkeit bestimmtes Eigenthum gewissenlos zu, und genießt es zur Zeit noch, während er zum Besten der Armen, deren Eigenthum er auf besagte Weise noch alle Jahre stiehlt, gar nichts, oder doch äusserst wenig — und dieses mit Unwillen beyträgt. — —

O der Schamlosigkeit, und des heiligen unersättlichen Geldhungers!!

So durchrannte die durch mißbrauchte Gutheit entstandene **geistliche Hyena** alles Eigen-

thum

thum vom Niedern, bis zum Hohen, und raubte in zehenden Theilen desselben für sich eigenes.

Im rasenden Durchlaufe, froh ihrer grössern Beute, über sah sie in einigen Orten Baierns, nachher unlieb darauf zurücksehend, manchmal die geringe.

Daher der ursprüngliche Unterschied zwischen großen, und kleinen Zehend.

Zuerst grif sie heißdurstig nach Wein, dann gierig nach Weitzen, Dünkel, Fesen, Erbsen, Gerste, Heidelbräun, Haaber, Linsen, Bohnen und Mischling, samt Halm oder Stroh. — Letztlich endlich satt der großen Früchte, zur Abwechslung ausfallend, wo der Naturmensch sich widersetzte, nach Garten-Gewächsen, und geringen Früchten.

Entraubte so fort dem Fleiße manche Kunstpflanze — dann wandte sie sich hierauf wieder neidisch und lüstern nach bessern Bissen zur Viehzucht; würgte da nach dem ersten Anprall, und schuf sich so durch Furcht Tribute mancher Gattungen der Oekonomie. In Gemeinden haschte es auch listig Zinsen, und Gilten. — — Lustwandelte dann gleichsam zur Erholung bald durch Förste, jagte da nach Wild, fieng sich Vögel; oder durch-

ruderte bald Teiche, Bäche, und Flüße, und fraß Fische. —

Endlich verkroch sie sich sogar in die Eingeweide der Gebirge, krallend nach Erze. —

Mächtiger weltlicher Eigennutz stutzte aber zu spät — über die Vorschritte dieses Unthiers, und gab widerwillig sein zehendes Haabe.

Entrang aber durch Zusammenfluß von drükenden, oder neidischen Umständen gespornt, selber bald wieder Zinsen, und Gilten, verbannte es aus den Förſten, entriß ihm ebenfalls das Wild, Vögel, und Fische, und verjagte es aus den Schachten der Erzgebürge. — —

Und, die ehedem fürchterliche Namen Civil-Jagd, Vogelfang, Fischerey, und Bergzehend verschwanden hiemit aus Baiern.

Durch diesen, und andern Entgang von der laykalen Oekonomie vorsichtig gemacht, bewußt der schwierigen Gesinnungen einiger Volkesführer, die meistens kriegerisch — und was ist Krieg als ebenfalls Raub? — dachte es auf Schutzmittel, seinen hergebrauchten Raub doch eines Theils zu verewigen.

Die feinste Politik schuf den Grund zur Sicherheit für weitere Zeiten; daher festgesetzte Theilung mit selben, übereingekommene Ausglei-

gleichung des übrig noch bestehenden Zehends; — und man gab sich hierüber sogleich die Hände.

Gegenseitiges Interesse des mächtigen Layen, und Pfaffens unterstützte sich nun brüderlich bey jedem künftigen Angriffe gegen einander. Daher theilte sich auch gemäß diesem Bunde von nun an der Zehend in den geist- und weltlichen, den die bestochene, oder furchtsame Gesetzgebung in begünstigte Stellen log, und daher bald ungerechten Mißbrauch zu Recht dem Unterthan befehlend vorposaunte.

Von den zur Täuschung geschaffenen Kanzeln trommelte man: "Gebt Gottes, was Gottes ist, — sonst will ich euch den Himmel oben wie Eisen, und eure Erde wie Erz machen, und alle eure Müh, und Arbeit soll verlohren seyn. Euer Land soll sein Gewächs nicht geben — und die Bäume im Land ihre Früchte nicht bringen; — — denn dieß ist die allergerechteste Gewohnheit Gottes, wenn du ihm den Zehend nicht giebst — daß du selbst zu Zehend hergenommen werdest!„ —

Und die Gerichtshöfe erschallten: "Gebt dem Kayser, was des Kaysers ist! — —

 denn

"denn derowegen haben unsere Voraltern "Ueberfluß in allen Dingen gehabt, weil "sie Gott den Zehend, und dem Kayser "den Zins gegeben!„

Blinder Glaube, und gesetzlicher Zwang vertheidigte also eine alte erschlichene Gewohnheit, die tyrannisch jeden Winkel, jede Spalte der Industrie durchdringt, und den heiligen Erwerb des Fleißes, der Betriebsamkeit, nach dem gehenden Maasstabe an sich reißt. — —

"Mit Freuden heilige Gott deinen Ze"hend: der Herr vergilt es, und giebt dir "ihn siebenfältig wieder„ donnerte allgewaltig das Pfaffenthum durch die Ebenen, und Thäler zu den Gebürgen; — und diese antworteten es wieder über die Berge, und Thäler, über Seen, und Flüße zu weiteren Ebenen — und die Meere braußten es fort zu den bevölkerten Ufern! —

Die arbeitsame, gutherzige, bey Pfaffengebrüll zitternde Menschenklasse gehorchte; und gab geduldig unter Seufzern, blickend gegen den Himmel, mit verbissener Wehmuth — bis zu unsern

Zeiten;

Zeiten; da knechtische Furcht sie erzog, und denkende Sprache hienieden nur Unglück — ja selbst schon menschlich denken den sichersten Weg zur Hölle — der mißbrauchte Glaube prophezeihte. So siegte natürlich bey solcher Erziehung Pfaffismus, und Aristokratie vereint. — — Dieses ist nun der geschichtliche Ursprung des **kleinen Zehends in Baiern**, im aufgestellten Bilde — zum Anblick, und Nachdenken der gedrückten Menschheit gemahlt, ganz Natur, nach dem **Orginal der Thatsache**. — —

Freylich wo man zu bessern wünscht, soll man nicht Vorwürfe machen. — Allein! welche Sprache dringt in das Herz einer vergrauten Ungerechtigkeit? — **Aufdekung der reinsten Wahrheit aber ist Belohnung für die unterdrükte und deren Folgen — — ihr sicherer Sieg.** —

Zu was braucht also die Sprache der **Natur** einen Zaum? —

Ich leite mich nun wieder nach diesen weitern nöthigen Vorausschickungen zum kleinen Zehend. **Unterhalt des Pfaffismus, alte Observanz** ist

ist also wie gehört der steile Felsen, auf welche das kleine Zehendrecht in Baiern mit ihren Schutzwehren erbauet ist.

Ueberflüssigen, ja den reichlichsten Unterhalt verschafte bisher die Religion — und deren taxirte Verrichtungen bringen den Pfaffen fromme Vermächtniße, Stiftungen, Aberglaube, den großen Zehend, die Pfarrwitume, und andere Geld- und Natural-Prästationen des Layen, und selbst Sorge des Staats gewißlich im Ueberfluße dar; — so, daß hier schon öffentliches Wohl, — ja selbst die allgemeine Versittlichung vernünftige Einschränkung fordert. — Denn überflüssige Prärogative, die nur zum Drucke, und Ausschweiffung führen; sohin Versittlichung verbannen, ist Kränkung gesellschaftlicher Rechte, gepropftes Vorurtheil auf Ungerechtigkeit, schändliches Werk willkührlicher Gesetzgebung.

Ordentlich mässiger Unterhalt, worunter ich auch Bequemlichkeiten rechne, — mit zweckmässiger Belohnung für öffentliche nützliche Dienste, ist gerechte, ja schuldige Bezahlung des Staats.

Mehr, als verdienen, fordern, zeigt eine niedrige Seele, die voll von Bedürfnißen, zum

Schade

Schade seines Mitbruders gerne wuchert, und nur lüstern zehren, aber nicht arbeiten will; weil es seine schaffenden Talente nicht zur lohnenden Nebenarbeit sporet; sodurch einen Theil irrdischer Glückseeligkeit, bloß aus Eigendünkel, oder Hochmuth begehrt.

Eine Forderung wider die Billigkeit vom Schweiße des Fleißes — über den Verdienst seiner Kräfte, und Nutzen — ist ungerechtes Begehren vom fremden Haabe, vom nöthigen Eigenthume anderer. Daher ist dessen ungestörtes Inhaben, und die Anschaffung solches zu geben, wahre Billigung eines Diebstahls. —

Da sich nun der Pfaffismus, wie es offen vor der Welt liegt, durch mystische Wege, Politik, oder an sich gerissene ungerechte Vertheilung laykaler Güter ohnehin überflüssigen Unterhalt beschor; so kann, da kein Mangel vorhanden, — dieses ja nicht, ohne öffentliche Lüge ein Grund zum rechtlichen Entstehen des kleinen Zehends in Baiern seyn? —

Altes Herkommen! alte Observanz! wird mir hier, mit Aufschlagung des bairischen Gesetzbuchs, die

die geistliche Zunft *) entgegen brüllen; — diese ist, ketzerischer Witzling! der unbewegliche Grund des gehörten Gesetzes. —

Gut! ihr jähzornigen, ungedultigen Menschen! Ich bin kein Britte Seldenus, den ein Baron Kreitmayer zum Schrecken in Baiern aufstellte. — Ich fürchte nicht eure Rache, keine Inquisition, keinen Staubbesen. — Ich lache nur ob eurem Aufbrausen, und rede mit Beweisen der Vernunft und Erfahrung von den Sachen, wie ich sie finde.

Ergraute Gewohnheit, welche die Menschen durch Erziehung oder Aufdringung der Regierung annehmen mußten; diese muß auch noch nach der Prüfung der Vernunft und des Nachdenkens bestehen können, sonst ist sie nichts nütze, daher bei besserm Einsehen zu verwerfen, weil drückende Willkühr und sklavischer Gehorsam sie nur fortpflanzte, und Furcht vor Strafe die Annehmung bestimmte.

Solche Gewohnheiten gelten also – wie gesagt – nichts — denn sie sind erzwungen, unvernünftig,

*) Man verstehe hier nur – so wie überhaupt – die Aftergeistlichkeit.

tig, tyrannisch, und ein – um gelinde zu reden – durch Alter ehrwürdig gemachter Mißbrauch oder böse Gewohnheit, und diese ein Ausfluß der Laster. –

Kann nun nach dem einen Resultate der Vernunft und des Nachdenkens die alte Gewohnheit des kleinen Zehends in Baiern noch bestehen? Ist diese Gewohnheit der Gesellschaft nützlich oder schädlich – sohin dem allgemeinen öffentlichen Wohl angemessen? Befördert oder vermindert sie die allgemeine Glückseligkeit – Versittlichung der Menschen? Laßt uns hören! –

Die unwiderstehliche Natur des ewigen Rechts, das aus dem Mein und Dein entspringt, billigt, unter was für einem Vorwande, keinen Raub des Eigenthums zum Vortheile einzelner Glieder; denn wider den freien Willen, öffentlich, sogar unter Autorität alter Gewohnheit, fremdes Eigenthum betasten – für sich erklären und verzehren; – dies nenne ich auch rauben. – Woher hat der faule Mitbruder das Recht den arbeitsamen zu bestehlen? oder ist die kleine Zehendforderung von einigen Nahrungs-Pflanzen und Früchten etwas anders als Diebstahl? –

Großmüthige Schenkung verdrehte, auf überzählige Jahre pochend, den Müssiggang zum Recht, nach instinktionellem Triebe der Raubthiere; und da noch mit dem schändlichen Unterschiede, daß diesen ihre Natur es gebeut, jenen aber Neid, Wohlleben und Habsucht es heimtückisch eingab. Der Habicht, der Wolf u. dgl. rauben zwar für sich nach instinktionellem Behagen, — fressen aber doch im Mangel das, der allgemeinen Gesundheit schädlich werden könnende, Luder; sie reinigen also die Luft, die Erde und das Wasser, und schaffen hierdurch den unläugbarsten Nutzen. — Und doch setzt vernünftiges Gesetz Preiße auf ihren Tod. –

Der Inhaber des kleinen Zehends entzieht einen Theil der höchstnöthigen Gartengewächse dem Fleiße des Landmannes, ja selbst seiner und der Nahrung seines erwerbsamen Thiers; — entreißt dessen edlem Kunstfleiße mühsame und kostspielige Pflanzen; nimmt schmunzelnd der emsigen Hausmutter ihre Freude, die Hüner, Gänse und Lämmer — alles, weil getheilter verjährter Raub gesetzlich geworden; – denn der Genuß der Thiere und Früchte ist weit besser als sie erziehen und bauen.

Nur fremdes Gut bringt er in seine Scheuer, Kelter und Küche. Ohne allgemeinen Nutzen zu stiften, verzehrt er alles, bloß sich mästend im Wohlleben. Und hier begünstigt dessen Fortdauer ein Gesetz?– welch ein Widerspruch!–

Die Summe des Nachdenkens über diese gesetzliche Gewohnheit zeigt ihr Unrecht, und entlarvt also eine durch Alter ehrwürdig gemachte Ungerechtigkeit.

Eine solche Gewohnheit also, die auf Ungerechtigkeit ruht, indem sie den eigenthümlichen Erwerb des armen Landmanns, als ihre Beute betrachtet, daher nicht ermangelt, öffentlich von ihm Tribute zu fordern, kann nach der Prüfung der Vernunft nicht bestehen, und es können nicht einmal tausend Jahre hinzulangen, geschweige erst dreisig oder vierzig, ihr Unrecht durch gesetzlichen Kunstgriff, Verjährung genannt, in Gerechtigkeit zu modeln.

Ja diese räuberische Gewohnheit, die die Freude des Landmanns tödtet, dessen Fleiß erstickt, Bebauung und Viehzucht hemmet, Pflanzung fremder nützlicher Gewächse hindert,

Kultur

Kultur verbannet, sein Eigenthum unsichert, oft auch Mangel verbreitet, Mißmuth gebährt, nur Müssiggang lohnt, und den Neid füttert — ist ein Theil des Urstoffes zur fürchterlichsten Disharmonie im gesellschaftlichen Ganzen, die die Versittlichung verscheucht, und die große Kette des Zusammenhangs im allgemeinen Wohle entgliedert, — sohin einzelnen, und gemeinschaftlichen Vortheil der Glückseligkeit der Menschen vermindert.

Eine verderbliche Gewohnheit also zur Nahrung für hochmüthige Faulheit, kann diese zum Nachtheil der Arbeitsamkeit, der Seele des gemeinen Wesens, je im gesetzlichen Range erwachsen? — — Kann sie es? — — Redet selbst ihr sonstigen Vertheidiger der usurpirten Rechte! —

Ha! kann nun bey all erwiesener Thatsache — unverfälschten Vernunft-Schlüssen — ja nach Ueberweis der schändlichsten Begünstigungen — der kleine Zehend in Baiern, also ganz, wie schon gezeigt, ohne allen rechtlichen Grund — aber mit den fürchterlichsten Folgen verbunden — kann er, hört mich ihr weisen Väter der Gesetzgebung! hört mich ihr Männer, denen

ein gerechter Fürst — ein Maximilian, der Liebling seines Volkes! — sowohl die Geistes- als Landeskultur zu befördern, zur heilig sten Pflicht gemacht hat, kann er als ein auf veraltete Ungerechtigkeit, und willkührliche Macht sich pochendes Unding, also als Werkzeug des geistlich- und weltlichen Despotismus, welches die einfache Ordnung der Natur boshaft verdrehen hilft — zum Drucke der Menschheit, in diesen Zeiten, länger geduldet werden? —

O beherziget dieses mein unbefangenes Wort, und leistet lohnende Hilfe dem diese erwartenden Landmanne! — —

Verbesserungen.

S.	Z.	
18	15	l. Eingriff st. Eingrif.
20	6	l. Verkündigeriñen st. Verkündigerin
24	18	l. Beruthbriefe st. Berichtbriefe.
26	26	l. morale st. morate
28	24	l. ersessen st. erpressen.
30	3	l. Armen. st. Arme.
—	4	l. verscheuhte st. verscheuchte,
—	16	l. zehende st. zohenden.
31	4	l. Allem st. allen.
32	4	l. entrichten st. entrichtet.
33	1	l. Felsenkappen st. Felsentappen.
—	24	l. angebaut, st. angebaut wird;
37	18	l. Staatswirthsschafts st. Landwirthsschaftslehrer
39	12	l. den st. der
40	15	l. Glückseligkeit st. Glückseeligkeit.

Beylagen.

43	10	l. nit st. mit.
—	15	l. Elsbach st. Elsbaich.
44	12	l. nach lieben Gemahels weiter. *Frauen Adelheiten* und auch unsers lieben Brueders *Graf Adabrainsund Richtlinde seines Gemahels*
46	8	l. nit st. mit
—	22	l. Ecclesie st. Ecclesiae
47	2	l. sublimare st. sublimate
47	18	l. Wernhart st. Wernbart
47	21	l. Arnolt st. Alnolt

S.	Z.	
48	1	wird hinzugesetzt: N° V. Circa Anno 1298
49	4	l. ebening st. ebenig
50	17	l. Hoselberg st. Hofelberg
51	15	l. also st. alse
52	11	l. Oblay st. Obtay
53	3	l. worden st. werden
54	14	l. Districcione st. Districtione
56	1	l. pertinent st. pertment.
—	3	l. bona st. Dona
59	15	l. Brach st. Brech
—	19	l. manchen st. rauhen
60	18	l. gemäß st. gemäs
61	5	l. Gewonheit st. Gewöhnlichkeit
62	3	l. minderer st. niederer
66	9	l. selben st. selber
67	14	l. was des st. was Gottes
68	10	l. gehenden st. gehende
71	3	l. schlafenden st. schaffenden
—	4	l. spornt st. sporet
75	5	l. dem Resultate st. dem einen Resultate
73	15	l. was immer für st. was für
74	2	l. der Müssiggang st. den Müssiggang

S.	Z.	
48	1	wird hinzugeſetzt: N° V. Circa Anno 1298
49	4	l. ebening ſt. ebenig
50	17	l. Hoſelberg ſt. Hofelberg
51	15	l. alſo ſt. alſe
52	11	l. Oblay ſt. Obtay
53	3	l. worden ſt. werden
54	14	l. Diſtriccione ſt. Diſtrictione
56	1	l. pertinent ſt. pertment.
—	3	l. bona ſt. Dona
59	15	l. Brach ſt. Brech
—	19	l. manchen ſt. rauhen
60	18	l. gemäß ſt. gemäs
61	5	l. Gewonheit ſt. Gewöhnlichkeit
62	3	l. minderer ſt. niederer
66	9	l. ſelben ſt. ſelber
67	14	l. was des ſt. was Gottes
68	10	l. gehenden ſt. gehende
71	3	l. ſchlafenden ſt. ſchaffenden
—	4	l. ſpornt ſt. ſporet
75	5	l. dem Reſultate ſt. dem einen Reſultate
73	15	l. was immer für ſt. was für
74	2	l. der Müſſiggang ſt. den Müſſiggang

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichtlicher Ueberblick über den Natural-Zehend und dessen Schä
dlichkeit in Baiern

S.l. 1802

Bavar. 839#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373325-5